

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Paderborn		
Ggf. Standort			
Studiengang	Kulturerbe		
Abschlussbezeichnung	M.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	14	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3,5	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3,1	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2013–31.03.2019		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Dr. Antje Kuhle
Akkreditierungsbericht vom	15.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	31
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	32
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 Allgemeine Hinweise	33
3.2 Rechtliche Grundlagen	33
3.3 Gutachtergruppe	33
4 Datenblatt	34
4.1 Daten zum Studiengang	34
4.2 Daten zur Akkreditierung	36
5 Glossar	37
Anhang	38
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	38
§ 4 Studiengangsprofile	38
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	39
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	39

§ 7 Modularisierung	41
§ 8 Leistungspunktesystem	41
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	43
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	43
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	44
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	45
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	45
§ 12 Abs. 1 Satz 4	45
§ 12 Abs. 2	45
§ 12 Abs. 3	46
§ 12 Abs. 4	46
§ 12 Abs. 5	46
§ 12 Abs. 6	46
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	47
§ 13 Abs. 1	47
§ 13 Abs. 2	47
§ 13 Abs. 3	47
§ 14 Studienerfolg	47
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	48
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	48
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	49
§ 20 Hochschulische Kooperationen	49
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	50

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

An der Universität Paderborn werden in enger Verzahnung von Forschung und Lehre Sachkundige ausgebildet, die sich in der globalisierten Informationsgesellschaft souverän bewegen und diese proaktiv mitgestalten können. Auf diese Erfordernisse ist der konsekutive Masterstudiengang „Kulturerbe“ ausgerichtet, da er aufgrund der gesellschaftsrelevanten Eigenschaften des Kulturerbes integrativ, international und transdisziplinär konzipiert wurde. Inhaltlich führt er ausgehend von den Kernfächern Kunstgeschichte und Ethnologie zu einem zweiten akademischen Abschluss, der für anspruchsvolle Tätigkeiten in allen Berufsfeldern des Kulturerbes qualifiziert und die Möglichkeit zur Promotion eröffnet. Die einjährige Auslands-, Projekt- und Abschlussphase stellt eine Besonderheit des Masters dar, der die grundständige und vertiefende Lehre um praktische, wissenschaftliche und Auslandserfahrungen vervollständigt. Die enge Kooperation mit außeruniversitären Kulturinstitutionen und weltweiten Partneruniversitäten ebnet den Absolvent*innen den Weg in eine nationale und internationale Laufbahn. Das Lehrangebot deckt in heterogenen Lehrformen die gesamte Bandbreite des materiellen und immateriellen Kulturerbes ab und vermittelt fachübergreifende Schlüsselqualifikationen. Speziell dem Aufwuchs von Institutionen und Forschung im Bereich des immateriellen Erbes und der Digital Humanities wird durch den Ausbau der eigenen digitalen Infrastruktur und in der praktischen sowie theoretisch-methodischen Ausbildung Rechnung getragen. Die angebotenen Exkursionen, die Lehraufträge von interdisziplinären Expert*innen sowie die Projektphase gewährleisten eine besondere Praxisnähe und verankern objektorientierte Kompetenzen fest im Curriculum. Das obligatorische Auslandssemester und andere Wahlmöglichkeiten, vor allem im Optionalbereich und durch die Veranstaltungs- und Prüfungsformen, bereichern das Studium um sich ergänzende Lehrmethoden. Die Studierenden profitieren von der Forschungsstärke sowie der Vernetzung des Lehrstuhls und können sich aktiv in die Projekte einbringen und an Veranstaltungen partizipieren. Der Studiengang bietet Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern Kunstgeschichte, Ethnologie, Geschichte, Soziologie, Kulturwissenschaft, Archäologie oder Architektur die Möglichkeit der Spezialisierung im Bereich Kulturerbe.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Bei dem Masterstudiengang „Kulturerbe“ handelt es sich nach Einschätzung der Gutachter*innen um ein sehr gut strukturiertes Studienangebot, das aktuelle Problemfelder adressiert. Der Studiengang überzeugt mit seinem breiten inhaltlichen Angebot, wodurch er sich von verwandten Studiengängen wie „Museologie“ oder „Denkmalpflege“ abhebt. Außerdem hat der Paderborner Master ein forschungsorientiertes Profil, weshalb eine Verquickung von Theorie und Methoden stattfindet. Eine weitere Stärke ist die ausgezeichnete Vernetzung des Studien-

gangs im regionalen, nationalen und internationalen Raum durch Partnerschaften mit Universitäten und Hochschulen genauso wie Praxiseinrichtungen. Durch diese Partnerschaften sind der Praxisbezug und die Verbindung von Forschung und Praxis im Studiengang in vorbildlicher Weise gegeben. Entsprechend ist die Quote derjenigen, die direkt nach dem Studium eine einschlägige Anstellung erhalten, ausgesprochen hoch. Weitere Stärken des Studiengangs sind die überdurchschnittliche Ressourcenausstattung und die sehr hohe Motivation der Studierenden und Lehrenden. Der Masterstudiengang ist auch auf Grund seines Qualitätsmanagements von hoher Qualität. So wurden die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung (2015) mehrheitlich umgesetzt (vgl. 2.1 in diesem Dokument) und weitere Anpassungen vorgenommen, um die Studierbarkeit zu erhöhen.

Während der Begehung erhielten die Gutachter*innen einen Einblick in den Studienalltag in Paderborn, der von wissenschaftlichem Austausch auf höchstem Niveau und wertschätzendem Umgang miteinander geprägt ist. Auflagen sind aus Sicht der Gutachter*innen nicht nötig, da das Studiengangskonzept in allen Bereichen überzeugt. Dennoch möchten die Gutachter*innen in den Bereichen Curriculum, Mobilität und Aktualität der wissenschaftlichen Anforderungen Denkanstöße für die Zukunft geben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang Kulturerbe führt in vier Semestern (zwei Jahren) in Vollzeit und mit einem Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (vgl. § 6 Abs. 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn mit Ausnahme des Masterstudiengangs „Kultur und Gesellschaft“ (im Folgenden: APO)). Unter Einbezug eines sechs-semesterigen Bachelorstudiengangs beträgt die Gesamtregelstudienzeit fünf Jahre (vgl. § 5 Abs. 2 APO/§ 61 Abs. 2 HG NRW). Somit ist der Studiengang in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Studiengang Kulturerbe handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang (vgl. Selbstbericht S. 15 (im Folgenden SB)) mit einem forschungsorientierten Profil (vgl. § 32 Abs. 1 Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturerbe der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn (im Folgenden: BPO), Diploma Supplement Abschnitt 4.2).

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor (vgl. § 17 Abs. 1 APO):

„Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem Fach ihres bzw. seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen“.

Die Masterarbeit ist in das Modul „Abschlussmodul“ eingebunden (vgl. BPO S. 38–39). Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate (vgl. § 38 Abs. 1 BPO).

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO), vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-ail_text?anw_nr=6&vd_id=16844&ver=8&val=16844&sg=0&menu=1&vd_back=N.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind regelkonform dargelegt (vgl. § 5 APO, § 34 BPO). Studierende müssen über einen „ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss der Kunstgeschichte, Ethnologie, Geschichte, Kulturwissenschaft, Archäologie oder Architektur oder eines Zweifach-Studiengangs mit dem Fach Kunstgeschichte, Ethnologie, Geschichte, Soziologie, Kulturwissenschaft, Archäologie oder Architektur“ und „mindestens 30 LP auf dem Gebiet der Kunstgeschichte“ verfügen (vgl. § 34 Abs. 1 BPO). Zusätzlich müssen Studierende Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachweisen (vgl. § 34 Abs. 2 BPO). Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 müssen zu Studienbeginn vorliegen. Eine weitere Fremdsprache auf dem Niveau B1 (Französisch, Spanisch, Türkisch, Chinesisch, etc.) muss spätestens vor der Teilnahme am Auslandsmodul 10 bei der Studiengangsleitung nachgewiesen werden.

Die Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Bei Studierenden, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann „die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, diese durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses“ (vgl. APO § 5 Abs. 1 S. 2b).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Kulturerbe schließt mit dem Grad Master of Arts (M.A.) ab (vgl. § 3 APO). Die Abschlussbezeichnung entspricht den Vorgaben. Weitere Grade, Zusätze oder Bezeichnungen sind im Regelstudium nicht vorgesehen.

Es wurden Musterdokumente des Diploma Supplements für den Masterstudiengang in deutscher und englischer Sprache vorgelegt (im Folgenden: DS). Diese entsprechen den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert und die einzelnen Module sind jeweils thematisch und zeitlich abgegrenzt und können innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden (vgl. § 35 BPO, Anlage 2: Modulbeschreibungen (im Folgenden: MB)). Jedem Modul ist eine festgelegte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. In den Modulen sind verschiedene Lehr- und Lernformen vorgesehen (vgl. 2.2.2.1 in diesem Dokument).

Die Modulbeschreibungen des Studienganges enthalten die erforderlichen Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Angabe der ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (vgl. MB). Die Darstellung der Benotung erfolgt in § 16 APO. Ebenfalls angegeben ist jeweils die Prüfungsart, -umfang und -dauer.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Allen Modulen werden ECTS-Leistungspunkten zugeordnet, die abhängig vom Arbeitsaufwand sind. Diese liegen im Spektrum von sechs bis 15 ECTS-Leistungspunkten je Modul. Für das Abschlussmodul werden 24 ECTS vergeben. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist (vgl. § 11 Abs. 2 APO, § 37 Abs. 1 BPO).

Die zu erwerbenden Leistungspunkte sind gleichmäßig über die Semester verteilt (vgl. BPO, Anhang 1). In jedem Semester werden jeweils 30 ECTS-Leistungspunkte und damit 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr erworben. Ein ECTS entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden (vgl. § 6 Abs. 2 APO).

Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte und führt damit unter Berücksichtigung eines vorherigen Bachelorstudiums zu einer Gesamtzahl von 300 ECTS-Leistungspunkten. Das Abschlussmodul, das die Masterarbeit (540 h), ein Masterkolloquium (90 h) und die mündliche Verteidigung (90 h) umfasst, ist mit 24 ECTS-Leistungspunkten veranschlagt. Die Bearbei-

tungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate (vgl. § 38 Abs. 1 BPO). Damit wird den Vorgaben in allen Punkten entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Es wurden Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel gemäß Lissabon-Konvention ergriffen. Die entsprechende Passage der APO lautet (vgl. § 8 Abs. 1 APO):

„Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen.“

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit (vgl. § 8 Abs. 5 APO). Außerhochschulische Leistungen werden im Umfang von höchstens der Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt. Dabei wird die Äquivalenz von Inhalt und Niveau geprüft. Die Entscheidung über Anerkennung und Anrechnung obliegt in allen Fällen dem Prüfungsausschuss (vgl. § 6 APO).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung (2015) wurden mehrheitlich umgesetzt. So ist ein Motivationsschreiben im Zulassungs- und Auswahlverfahren verpflichtend (§ 34 Abs. 3 BPO). Außerdem wurde das Zulassungsprocedere angepasst, sodass das Verfahren schneller durchlaufen werden kann. Nicht nachgekommen ist die Universität Paderborn der folgenden Empfehlung: „Zur nachhaltigen Sicherung dieses Studiengangs empfiehlt die Gutachtergruppe dringend, mittelfristig eine weitere Stelle zu schaffen, bevorzugt als Professur, Juniorprofessur oder wenigstens als Wissenschaftliche Mitarbeiterstelle, sofern diese in den Forschungs-, Verwaltungs- und Lehraufgaben vergleichbar zu einer alten Akademischen Ratsstelle wäre.“ Die Hochschulleitung gab an, dass der Studiengang ein Leuchtturmprojekt der Fakultät ist und damit sehr gefördert wird, aber auf Grund der geringen Auslastung bisher keine personelle Aufstockung realisiert werden konnte.

Bei der Begutachtung spielten die Themen Qualitätsziele, Curriculum und fachlich-inhaltliche Gestaltung eine herausragende Rolle. Es wurde ausführlich diskutiert, ob die im Akkreditierungszeitraum vorgenommenen Änderungen dem Studiengang zuträglich sind und wie der Studiengang auch zukünftig im nationalen und internationalen Kontext konkurrenzfähig bleiben kann. Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Anpassungen im Bereich Curriculum und Prüfungssystem (siehe die zugehörigen Kapitel) auf dem Qualitätsmanagement der Hochschule fußen und zur Verbesserung der Studierbarkeit beitragen. Ferner wurden der Praxisbezug und die Internationalisierung im Studiengang thematisiert. In diesem Zusammenhang wurden auch Fragen zum Prüfungswesen und zur Chancengleichheit besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang führt zu einem für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifizierenden zweiten akademischen Abschluss, wobei eine fachliche und wissenschaftliche Vertiefung der Absolvent*innen angestrebt wird (vgl. SB S. 15, DS S. 2). Die Absolvent*innen sind historisch informiert und mit internationalen Prozessen der Erforschung, Aufarbeitung, Vermittlung und Verwaltung des Kulturerbes vertraut. Somit befähigt das viersemestrige Studium die Studierenden zu selbstständiger Forschungsarbeit. Der Studienabschluss eröffnet die Möglichkeit zur Promotion.

Außerdem werden die Studierenden für Berufsfelder, die sich dem materiellen und immateriellen Kulturerbe widmen, qualifiziert. Die internationale Ausrichtung des Studiengangs befähigt die Absolvent*innen insbesondere für Karrieren an Kulturinstituten, bei internationalen Organisationen, an Welterbestätten, in der Wissenschaft, im Museums- und Ausstellungswesen und in der Denkmalpflege. Anhand des Modulhandbuchs (vgl. BPO, Anhang 2) wird deutlich, in welchem Abschnitt des Studiums die genannten Qualifikationsziele erreicht werden.

Neben den fach- und berufsspezifischen Kompetenzen werden übergreifende Schlüsselqualifikationen, methodische, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen vermittelt, welche die Studierenden dazu befähigen, interkulturelle und gesellschaftliche Prozesse zu verstehen, einzuordnen und zu reflektieren. Im Besonderen werden die folgenden vermittelt (vgl. SB, S. 21):

- Präsentations- und Argumentationsfähigkeit
- Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
- Darstellung von Ergebnissen in Text und multimedialer Form
- Beherrschung büro- und medienrelevanter Standard- und spezieller Software
- Erwerb von interkultureller Kompetenz im obligatorischen Auslandssemester.

Die Qualifikationsziele umfassen auch den Aspekt der Persönlichkeitsbildung und -entwicklung. So werden in allen Veranstaltungen Softskills wie soziale Kompetenz, Fähigkeit zu Gruppenarbeit und Kooperation, Auftreten, Fähigkeit zu Kritik und Selbstkritik trainiert. Der Studiengang eröffnet außerdem Möglichkeiten und Perspektiven sich politisch und zivilgesellschaftlich im Bereich des kulturellen Erbes zu engagieren. Das Auslandssemester und die Projektphase, währenddessen die Studierenden eigenverantwortliches Arbeiten einüben, internationale und institutionelle Erfahrungen sammeln und den Umgang mit und die Diskussion von unterschiedlichen Zugangsweisen zu Kulturformen erlernen, tragen besonders zu einer Weiterentwicklung der Selbst- und Fremderfahrung der Absolventen und Absolventinnen sowie des Verständnisses von Kultur bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ordnet sich überzeugend in das Gesamtkonzept und die Zielsetzung der Universität Paderborn und der Fakultät für Kulturwissenschaften ein. So leistet der Studiengang einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der Digital Humanities in Paderborn. Gleichzeitig ist dieser ein intensiv gefördertes Leuchtturmprojekt der Fakultät, die neben der Lehramtsausbildung attraktive Masterstudiengänge anbietet, wobei das Weiterentwicklungspotential des Masters „Kulturerbe“ als besonders hoch eingeschätzt wird. Weiterhin unterstützt die Fakultätsleitung nachdrücklich Kooperation innerhalb der Fakultät und fakultätsübergreifend. Die Gutachter*innen konnten sich bei der Begehung von dem regen Austausch mit dem Historischen Institut, den Praxispartner*innen und den in- sowie ausländischen Partneruniversitäten (vgl. Anlage

5) überzeugen. Weil die Gutachter*innen von dem daraus resultierenden fruchtbaren Austausch für Lehrende und Studierende überzeugt sind, ermutigen sie die Studiengangsleitung weitere innerfakultäre Kooperationen anzustoßen.

Für den konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengang Kulturerbe wurden Qualifikationsziele und Lernergebnisse formuliert, die den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Sie sind klar formuliert, konsistent und allgemein zugänglich. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (z.B. im Bereich des Basismodules), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (z.B. im Bereich der Vertiefungsmodule oder des Optionalbereichs, in dem Schlüsselqualifikationen, Fremdsprachenkenntnisse oder interdisziplinäre Kompetenzen erlangt werden), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis (z.B. im Projektmodul) und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Das interdisziplinäre Angebot stellt sicher, dass neben aktuellem Fachwissen auch fachübergreifendes Wissen vermittelt wird. Somit stellen die Qualifikationsziele sicher, dass Absolvent*innen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im nationalen und internationalen Kontext aufnehmen können. Als besonders positiv heben die Gutachter*innen in diesem Kontext die hohe Vermittlungsquote der Absolvent*innen in eine wissenschaftliche oder praktische Anschlussstätigkeit hervor. Aus der Selbstauskunft der Absolvent*innen (vgl. Anlage 8) wird zudem ersichtlich, dass die im Masterprogramm angestrebte Verknüpfung mit einzelnen Feldern der Kulturpraxis erfolgreich ist.

Weitere zentrale Bausteine des Studiengangskonzepts sind die wissenschaftliche Befähigung, der besonders durch das forschungsorientierte Profil (vgl. 2.2.2.6 in diesem Dokument) Rechnung getragen wird, und die Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden können eigene Schwerpunkte setzen und sich vor allem im Rahmen des Auslandsaufenthalts, des Praxismoduls und der Masterarbeit individuell weiterentwickeln. Die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen wurde überzeugend dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Master führt das vorhandene Bachelorwissen mehrerer kulturwissenschaftlicher und historischer Disziplinen zusammen und fokussiert es in Hinblick auf das Überthema Kulturerbe (vgl. SB S. 15, 18–20). Im ersten Semester absolvieren alle Studierenden gemein-

sam drei Pflichtmodule. Als Grundlage der Auseinandersetzung mit dem materiellen und immateriellen Kulturerbe sollen im ersten Basismodul Methoden der Geschichts- und Sozialwissenschaften, der kulturwissenschaftlich orientierten Soziologie, Ethnologie, der kunsthistorischen und ethnologischen Sachkulturforschung kennengelernt und an zentralen Beispielen erörtert werden (B1, 12 ECTS). Im zweiten Basismodul erfolgt eine Einführung in die Anschauung, Vermittlung und Dokumentation sowohl des materiellen Kulturerbes vom künstlerischen Meisterwerk bis hin zum Denkmal menschlicher Siedlungsform als auch des immateriellen Kulturerbes wie mündliche Traditionen, Überlieferungen, kulturelle Praktiken u.v.m. (B2, 15 ECTS). Das dritte Basismodul widmet sich der Betrachtung der institutionellen, ökonomischen und juristischen Dimensionen des globalen Kulturerbes und seiner Verwaltung (B3, 6 ECTS).

Darauf aufbauend wird im zweiten Semester in den Vertiefungsmodulen eine frühe Spezialisierung auf individuelle Forschungsschwerpunkte durch das breite Angebot an Wahlpflichtmodulen gefördert. Die Studierenden wählen zwei Vertiefungsmodule mit den Themen: „Materielles Kulturerbe“ (VM 4, 12 ECTS), „Immaterielles Kulturerbe“ (VM 5, 12 ECTS) oder „Museums- und Ausstellungswesen“ (VM 6, 12 ECTS) und „Erinnerungskulturen“ (VM 7, 6 ECTS), „Kulturgutschutz und -management, -internationale Organisationen, Provenienz- und Archivforschung“ (VM 8, 6 ECTS) oder „Interkulturalität“ (VM 9, 6 ECTS). Hinzu treten in den ersten beiden Semestern im Optionalbereich Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (OB, 9 ECTS).

Das dritte Semester absolvieren die Studierenden an einer ausländischen Partnerhochschule. Aus dem Angebot des kooperierenden Studiengangs der ausländischen Universität sind Lehrveranstaltungen und eine Exkursion einzubringen (AM 10–11, jeweils 15 ECTS). Zusätzlich kann entweder zwischen einem Sprachkurs oder einem Kurs in Landeskunde gewählt werden.

Das vierte Semester besteht aus einer Projektphase und dem Abschlussmodul. Im Rahmen des Projektmoduls (PM 12, 6 ECTS) wenden die Studierenden die gelernten Methoden, Dokumentations- und Präsentationstechniken anhand eines Gegenstandes oder eines Themenbereichs aus der Praxis in Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Kooperationspartner (vgl. Anlage 5, S. 51–68) an. Das Abschlussmodul (MP, 24 ECTS) besteht aus der schriftlichen Masterarbeit, deren Kurzpräsentation in Form eines Referats im Masterkolloquium sowie der mündlichen Verteidigung. Die Inhalte der Arbeit bauen in der Regel auf den schriftlich festgehaltenen Ergebnissen des Projektmoduls auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Begehung konnten sich die Gutachter*innen durch gezielte Nachfragen davon überzeugen, dass der Studiengang auf aktuelle kulturpolitische Debatten reagiert. Als Beispiel wurde genannt, dass Heritage heute mehr und mehr im Feld unterschiedlicher zivilgesellschaftlicher

Akteur*innen (Initiativen, Vereine) verhandelt (Heritage als Identitätspolitik) wird. Die Studiengangsleitung gibt an, dass dies in den Veranstaltungen thematisiert wird, bisher aber in der Projektphase noch eine untergeordnete Rolle spielt. Grund dafür sind strukturelle Hürden. Man ist aber zuversichtlich, dass sich Projekte und Masterarbeiten zeitnah auch in dieser Richtung ergeben. Außerdem nehmen die Gutachter*innen wohlwollend zur Kenntnis, dass Positionen zur zeitgenössischen Kunst und Architektur in Lehrveranstaltungen aufgegriffen werden.

Darüber hinaus baten die Gutachter*innen um weitere Erläuterungen zum Projektmodul, da sich dessen praktische Umsetzung und die Abgrenzung zu einem Praktikum nicht in Gänze erschloss. Die Studierenden gaben an, dass das Projektmodul in einer kulturellen Institution stattfindet. Gemeinsam mit der Studiengangsleitung wird je nach eigenem Schwerpunkt und Thema der Masterarbeit eine kooperierende oder eine andere Einrichtung ausgewählt. In Abstimmung zwischen den Studierenden, der Studiengangsleitung und der Praxiseinrichtung wird das Projekt, die nötigen Ressourcen und die Umsetzung vor Ort abgestimmt. Ein Beispiel für ein solches Projekt ist die Aufarbeitung eines bisher nicht erschlossenen Museumsbestands. Der Aufenthalt in der Institution wird genutzt, um den Betrieb kennenzulernen und wertvolle Kontakte für den späteren Berufseinstieg zu knüpfen. Vor allem dient die Projektphase aber dem Verfolgen einer Forschungsfrage, die zur Masterarbeit hinführen soll. Die Studiengangsleitung ergänzt, dass im besten Fall keine Masterarbeiten ausschließlich aus der Sekundärliteratur, sondern kleine Forschungsarbeiten aus der Praxis entstehen sollen. Die Ergebnisse und der Erkenntnisgewinn werden in einem Bericht dokumentiert. Nach diesen zusätzlichen Ausführungen halten die Gutachter*innen fest, dass die Verbindung zwischen Forschung und Praxis in Paderborn vorbildlich ist. Von den Projekten profitieren sowohl die Studierenden und der Lehrstuhl als auch die Praxiseinrichtungen. Im Gegensatz zu einem Praktikum steigen die Studierenden im Rahmen des Projekts vertiefend in ein Forschungsfeld ein. Um den Studierenden den Einstieg in das Projektmodul zu erleichtern und den Mehrwert desselben noch deutlicher herauszustellen, könnte der Unterschied zu einem Praktikum in der Organisation des Moduls noch deutlicher herausgestellt werden.

Die Gutachter*innen bestätigen, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die zu erreichenden Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad und die Studiengangsbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen. Das Modulkonzept steht mit den eben genannten Punkten im Einklang. Die heterogenen Lehr- und Lernformen sind an den Fachkulturen der beteiligten Disziplinen orientiert. Die Gutachter*innen loben, wie die Module aufeinander aufbauen und dass früh die Wahl eines eigenen Schwerpunkts möglich ist und dieser dann intensiv verfolgt werden kann. Als besonders positiv heben die Gutachter*innen die breite wissenschaftliche Ausrichtung des Studienganges hervor. Somit ermöglicht das Curriculum eine gute Mischung aus fachlicher Breite

und individueller Spezialisierung. Dies zeigt sich nicht zuletzt in den im Rahmen der Begehung vorgelegten Masterarbeiten, die aus verschiedenen Bereichen des materiellen und immateriellen Kulturerbes kommen. Auch für die Studierenden gehört die Verknüpfung von Theorie und Praxis, das breite Fächerspektrum und die damit verbundene Interdisziplinarität zu den Stärken und Alleinstellungsmerkmalen des Studiengangs. Hinzu kommen die Exkursionen, bei denen hinter die Kulissen der kulturellen Institutionen geblickt und in direkten Austausch mit Praxisvertreter*innen getreten werden kann. Entsprechend stellen die Gutachter*innen fest, dass die Studierenden im Bereich der Wahlpflichtmodule, des Auslandssemesters, des Projektmoduls und des Optionalbereichs die Lehr- und Lernprozesse aktiv mitgestalten können. Außerdem bietet das Curriculum ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Trotz des ansprechenden Studiengangskonzepts ist die Zahl der Studienanfänger*innen bisher gering. Daher wurden Maßnahmen diskutiert, die Zahl der Bewerbungen zu erhöhen. Es kristallisierten sich drei Bereiche heraus, in denen Potential bestehen könnte. Erstens könnten verstärkt ausländische Studierende angesprochen werden. Dies könnte gelingen, wenn verstärkt Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden. Zudem könnte das Englische in der Masterarbeit als regelmäßig zugelassene Sprache angeboten werden. Zwar ist in den APO (§ 17 Abs. 7) festgelegt, dass die Masterarbeit „auf Antrag in einer anderen Sprache abgefasst werden“ kann. Die Gutachter*innen weisen aber darauf hin, dass zusätzliche Hürden abgebaut werden könnten und der Studiengang seine Internationalität noch erhöhen könnte, wenn in den BPO festgehalten ist, dass Masterarbeiten regelhaft in englischer Sprache möglich sind. Die Mitarbeiter*innen des Studiendekanats bestätigen, dass dem aus rechtlicher und formaler Sicht nichts entgegensteht. Die Studiengangsleitung fügt hinzu, dass ein englischer Flyer zum Studiengang zeitnah verfügbar ist und die Übersetzung der Studiengangshomepage angestrebt wird.

Zweitens könnte die Außendarstellung noch verbessert werden. Die Gutachter*innen merken an, dass der Imagefilm aus dem Jahr 2016 stammt.² Die Hochschulleitung berichtet, dass die Filme und andere Marketingmaßnahmen von zentraler Stelle verantwortet und die Materialien in einem Rotationsprinzip aktualisiert werden. Zukünftig sollen Schüler*innen und Bachelorabsolvent*innen gezielt durch kürzere Videos und Social Media Marketing angesprochen werden. Der Lehrstuhl verfügt auch bereits über einen erfolgreichen Instagram-Auftritt. Außerdem werden die Studiengangsseiten aktuell neugestaltet und sollen im November 2021 online gehen. Die Gutachter*innen stimmen zu, dass diese neuen Ansätze erfolgversprechend sind.

Drittens berichten die Gutachter*innen aus den eigenen Erfahrungen mit ihren Masterstudiengängen, dass eine große Zahl der Bewerber*innen aus der eigenen Hochschule rekrutiert wird. In Paderborn gibt es bisher jedoch keinen fachnahen Bachelorstudiengang, weshalb ein fester

² Einsehbar unter: <https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/kulturerbe-master>.

Stamm an Interessent*innen fehlt. Um die Zahl der Bewerbungen zu erhöhen, sollte daher geprüft werden, ob ein Angebot auf Bachelorebene umsetzbar ist. In diesem Bachelorstudiengang könnte eine breite fachliche Qualifizierung stattfinden. Der sich anschließende Master könnte dann eine stärkere Profilierung erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wäre wünschenswert, die Besonderheiten des Projektmoduls gegenüber anderen Formen des Praxisbezugs (z.B. Praktikum) in der Organisation des Moduls deutlicher herauszustellen.
- Die Gutachter*innen schlagen vor, den Studiengang für internationale Studierende noch attraktiver zu machen, indem das Englische häufiger als Studien- und Prüfungssprache Verwendung findet.
- Die Gutachter*innen empfehlen, die Option für einen vorbereitenden Bachelor an der Universität Paderborn zu prüfen, um die Zahl der Bewerber*innen zu erhöhen und eine stärkere Profilierung des Masters „Kulturerbe“ zu ermöglichen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium sieht im dritten Semester einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt an einer Partnerhochschule vor (vgl. § 35 Abs. 5 BPO). Der Austausch findet mit weltweit kooperierenden Universitäten statt, die über ähnliche Studienprogramme verfügen (vgl. Anlage 5, S. 15–50). Aktuelle Kooperationen bestehen in den Zielländern Türkei, Taiwan, Frankreich und Polen. Zukünftig können die Studierenden außerdem in die Zielländer Russland, Ungarn, Südkorea und Estland reisen. Aufgrund etablierter Strukturen am Lehrstuhl und spezifischer Beratungsangebote des International Office an der Universität Paderborn können die Studierenden, auch im Hinblick auf die Finanzierung, effektiv unterstützt werden. Dadurch und aufgrund der inhaltlichen Betreuung durch die Studiengangsleitung wird die studentische Mobilität erleichtert, so dass jeder Auslandsaufenthalt bislang ohne Zeitverlust erfolgte. Das dargestellte Anerkennungsverfahren orientiert sich an den Vorgaben der Lissabon-Konvention (vgl. 1.7 in diesem Dokument).

Die Zugangsvoraussetzung (vgl. 1.3 in diesem Dokument) für den Masterstudiengang Kulturerbe sind mobilitätsfördernd und ermöglichen den Wechsel zwischen Hochschulen. Zusätzlich wurde ein spezifisches Beratungsangebot für Studierende beim Übergang vom Bachelor zum

Master implementiert (vgl. SB S. 22). Da es an der Universität Paderborn bisher keinen vorbereitenden Masterstudiengang gibt, werden Studierende aus ganz Deutschland und an internationalen Hochschulen rekrutiert (vgl. 2.2.2.1 in diesem Dokument).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen den verpflichtenden Auslandsaufenthalt als sinnhaften Teil des Studiums an. Trotzdem stellen sie zur Diskussion, ob der Auslandsaufenthalt unter Gesichtspunkten der Chancengleichheit nicht auch problematisch sein könnte. Die Studiengangsleitung erläutert, dass bei der Konzeption der inhaltliche Mehrwert und der Kompetenzerwerb gegenüber Fragen der Chancengleichheit abgewogen wurden. Wenn jedoch Probleme auftreten, werden funktionierende Lösungen gefunden. So konnte eine Studierende mit Kind den Auslandsaufenthalt mit alternativen Leistungen ersetzen. Außerdem gibt es für ausländische Studierende die Möglichkeit, die betreffenden Module an der Universität Paderborn zu absolvieren, um ihre deutschen Sprachkenntnisse weiter auszubauen. Darüber hinaus ist eine ausreichende, zu meist kostendeckende Finanzierung durch Stipendien und Zuschüsse sichergestellt. Die Studierenden bestätigen dies in allen Punkten. Zudem ergänzt die Hochschulleitung, dass die Universität Paderborn mehrere Studiengänge mit verpflichtendem Auslandsaufenthalt anbietet und somit auf einen reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen kann. Die Gutachter*innen sind begeistert, dass die Leitungen von Hochschule und Fakultät sich zu dem Auslandsaufenthalt bekennt und diesen nachdrücklich unterstützt. Sie sind sich einig, dass die langjährig etablierten Auslandspartnerschaften, die Einzelfallberatungen im ersten Semester und die Learning-Agreements die erfolgreiche Absolvierung der Auslandsaufenthalte sichern. Die enge Betreuung der Studierenden durch die Studiengangsleitung garantiert nicht nur einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust, sondern ermöglicht auch die individuelle, auf zukünftige Berufsziele ausgerichtete Gestaltung des Studiums.

Zuletzt fragten die Gutachter*innen nach, warum der Großteil der Absolvent*innen nach dem Studium eine Stelle in Deutschland und besonders in NRW antritt. Die Studierenden und Absolvent*innen geben an, dass sie sich für den internationalen Arbeitsmarkt sehr gut vorbereitet fühlen. Die Beschäftigungsbedingungen und -möglichkeiten in Deutschland und besonders im bevölkerungsreichen Bundesland Nordrhein-Westfalen sind aber im internationalen Vergleich sehr gut. Die Dozierenden ergänzen, dass sie selbst über Auslandserfahrungen verfügen und die Studierenden in Lehrveranstaltungen immer wieder dazu ermutigen, eine nichtdeutsche Sicht auf die deutsche Kultur zu werfen. Ein Praxisvertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ergänzt, dass für den Einstieg in den öffentlichen Dienst Auslandsaufenthalte und Arbeitserfahrungen im Ausland sehr zuträglich sind. Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Studierenden sehr gut für den internationalen Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Darüber hinaus

empfehlen sie, zukünftig in der Beratung noch intensiver auf die Vorteile einer Tätigkeit im Ausland hinzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wäre wünschenswert, wenn die Studierenden noch intensiver ermutigt werden, nach dem Studium einer Tätigkeit im Ausland nachzugehen.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Masterstudiengang „Kulturerbe“ lehren die Studiengangsleitung Frau Prof. Seng und der Honorarprof. Herr Carstensen (vgl. Bd. II, S. 6–8, siehe auch: SB S. 16–17). Hinzu treten vier wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und ein Pool von 18 Lehrbeauftragten, die je nach Curriculum eingesetzt werden. Ferner lehren regelmäßig neun Professor*innen, zwei Privatdozierende und sechs wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Historischen Instituts der Universität Paderborn (vgl. Bd. II, S. 9) im Studiengang. Darüber hinaus wurden im Zuge der Einrichtung des Studiengangs mit den Bereichen Medienwissenschaften, Theologie, Anglistik/Amerikanistik, Komparatistik, Philosophie der Fakultät für Kulturwissenschaften und dem Zentrum für Informations- und Medientechnologien (IMT) eigens Vereinbarungen getroffen, Seminare zu öffnen, die dem Curriculum des Masters zugutekommen (vgl. Anlage 5, S. 1–14). Eine Auswahl der Öffnungen trifft die Studiengangsleitung vor jedem Semester neu.

Maßnahmen zur hochschuldidaktischen Qualifizierung werden von der Stabstelle für Bildungsinnovation und Hochschuldidaktik verantwortet (vgl. SB S. 8). Das Weiterbildungsprogramm „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ dient der Verbesserung und Sicherung der Qualität der Lehre, wodurch die Entwicklung und Implementierung neuer und innovativer Methoden in der Lehre und die Kompetenzförderung der Lehrenden erzielt wird. Mit der Entwicklung von professioneller Lehrkompetenz unterstreicht die UPB ihren Anspruch an exzellente Lehre. Weiterhin verfügt die Universität Paderborn über einen strukturierten Prozess des Berufsmanagements.³

³ Homepage des Berufsmanagements: <https://www.uni-paderborn.de/zv/4-2/berufungsangelegenheiten/>; Berufsordnung: https://www.uni-paderborn.de/fileadmin/zv/4-5/justizariat/Berufsordnung_Gesamtfassung_13_08_2013.pdf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird sichergestellt, indem insbesondere hauptberuflich tätige Professor*innen die Lehre gestalten. Die praktischen Lehrinhalte werden durch den Pool der Lehrbeauftragten umgesetzt, die Dank langjähriger Zusammenarbeit mit dem Studiengang nicht nur über fachliche, sondern auch über methodisch-didaktische Expertise verfügen. Der Masterstudiengang „Kulturerbe“ profitiert ungemein von den erfolgreichen Forschungs- und Lehrstrukturen, die vor allem der hochmotivierten und sehr gut strukturierten Arbeit der Studiengangsleitung zu verdanken sind. Ihrem Einsatz ist auch die hohe Motivation aller am Studiengang Beteiligten und die sehr gute Team-Dynamik zu verdanken, die den Gutachter*innen bei der Begehung sehr positiv auffiel. Ferner stellt die Gruppe der Gutachter*innen fest, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung ergreift, wie zum Beispiel das systematische Angebot der hochschuldidaktischen Qualifizierung zeigt.

Den Unterlagen konnten die Gutachter*innen entnehmen, dass die Professur für Materielles und Immaterielles Kulturerbe im Akkreditierungszeitraum neu zu besetzen ist (03/2028, vgl. Bd. II, S. 10). Auf Nachfragen der Gutachter*innen bestätigt die Hochschulleitung, dass die bisherige personelle Ausstattung für den Akkreditierungszeitraum fixiert ist. Dazu gehört auch, dass die freiwerdende Professur unter vergleichbaren Rahmenbedingungen wiederbesetzt wird. Darüber hinaus erklärt die Fakultätsleitung, dass, wenn die Studierendenzahlen erhöht werden können, eine personelle Aufstockung denkbar ist. Die Gutachter*innen begrüßen diese Zusage. Außerdem wurden den Gutachter*innen bei der Begehung eindrucksvoll vor Augen geführt, welchen unterstützenden Beitrag die hoch motivierten studentischen Hilfskräfte gerade im Bereich der digitalen Forschungs- und Recherchertools leisten. Gleichzeitig sind Hilfskraftstellen eine weitere Qualifikation für die Studierenden, die den Einstieg in den Beruf erleichtern. Daher sehen die Gutachter*innen die studentischen Hilfskräfte als willkommene Bereicherung für den Masterstudiengang sowohl auf struktureller als auch auf inhaltlicher Ebene an, der auch in Zukunft unbedingt erhalten bleiben sollte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen, die Mittel für studentische Hilfskräfte im kommenden Akkreditierungszeitraum konstant zu Verfügung zu stellen, um einerseits die hervorragende Ressourcenausstattung (vgl. 2.2.2.4 in diesem Dokument) funktional zu erhalten

und andererseits die Employability der Studierenden weiterhin auf hohem Niveau zu halten.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Administration des Studienganges wird durch eine Sekretärin des Historischen Instituts gewährleistet. Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der räumlichen Ausstattung gesichert (vgl. Bd. II, S. 11, SB S. 17, siehe auch: 2.2.5 in diesem Dokument). Der Bestand der Bibliothek ermöglicht den Studierenden den Zugang zu aktueller Forschungsliteratur in Form von physischen Medien und Onlinepublikationen (vgl. Bd. II, S. 12).

Das am Kompetenzzentrum für Kulturerbe aufgebaute Paderborner Bildarchiv, das über das digitale Bildarchiv Prometheus online zugänglich ist, ermöglicht den Studierenden die visuelle Recherche im Bereich des Kulturerbes.⁴ Darüber hinaus ist der Lehrstuhl mit zwei Medienräumen des Kompetenzzentrums mit Fotolabor, Hochleistungsscannern und Arbeitsplätzen für die digitale Bildbearbeitung ausgestattet. Mit der Einrichtung des Lehrstuhls Materielles und Immaterielles Kulturerbe wurde eine Videodatenbank aufgebaut, die insbesondere zum immateriellen Kulturerbe eine wichtige Recherchemöglichkeit und Informationsquelle darstellt. Seit 2016 wird das Angebot um die digitale Filmdatenbank FiSCH erweitert („Film Sequences of Cultural Heritage“).⁵ FiSCH erschließt Filmmaterial zum Themengebiet und macht es nachhaltig für Forschung und Lehre zugänglich. Die Datenbanken werden sukzessive erweitert und gepflegt.

Weiterhin profitieren alle am Studiengang Beteiligten von der Landesstelle Immaterielles Kulturerbe NRW, die im Auftrag des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen arbeitet und am Lehrstuhl für Materielles und Immaterielles Kulturerbe angesiedelt ist.⁶

Die Universität verfügt über ausreichende Recherche-, Multimedia- und sonstige Arbeitsplätze, an denen das campusweite W-LAN verfügbar ist. Das Servicecenter Medien am Zentrum für Informations- und Medientechnologien (IMT)⁷ bietet die Möglichkeit zur Nutzung verschiedener Medien, dafür ausgestatteter Arbeitsplätze, darunter Redaktions- und Schnitträume, sowie zur Ausleihe geeigneter elektronischer Geräte. Tutor*innen des Servicecenters helfen bei der Produktion und Nachbearbeitung von Fotos, Videos und Audios, ebenso bei deren Konvertierung und Aufbereitung für z. B. Präsentationen oder Webanwendungen. Das Servicecenter ist für

⁴ Homepage: <https://www.prometheus-bildarchiv.de/>.

⁵ Homepage: <https://kw.uni-paderborn.de/en/historisches-institut/kulturerbe/kompetenzzentrum/filmdatenbank-fisch>.

⁶ Homepage: <https://kw.uni-paderborn.de/historisches-institut/kulturerbe/landesstelle-immaterielles-kulturerbe-nrw>.

⁷ Homepage des Zentrums: <https://imt.uni-paderborn.de/>.

den Master vor allem hinsichtlich der Erforschung, Dokumentation und Vermittlung des immateriellen Kulturerbes von großem Nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der virtuellen Führung durch den Fachbereich konnten sich die Gutachter*innen von der modernen Sachausstattung und den ansprechenden Räumlichkeiten in Paderborn überzeugen. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Bibliotheksbestände in den letzten Jahren durch Ankäufe, Schenkungen und Drittmittelakquise erheblich ausgebaut wurden. Beeindruckt waren die Gutachter*innen von den Ressourcen, die unter anderem durch das Kompetenzzentrum für Kulturerbe und die Landesstelle Immaterielles Kulturerbe NRW zu Verfügung gestellt werden. Entsprechend verfügt der Masterstudiengang über eine überdurchschnittliche Ausstattung, die der Studienqualität in hohem Maße zuträglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung von Prüfungen und die Prüfungsarten sind unter Abschnitt II und III APO und § 37–38 BPO geregelt. Zusätzlich nimmt die Hochschule im SB (S. 15–16) Stellung zu den Prüfungen. Im Masterstudiengang Kulturerbe sind folgende Prüfungen vorgesehen: Klausur, Essay, Protokoll, Referat mit Ausarbeitung, Projektbericht, schriftliche Hausarbeit und die Masterarbeit mit einer mündlichen Verteidigung. Darüber hinaus wird die Studienleistung „qualifizierte Teilnahme“ im Studiengang genutzt (vgl. § 15 Abs. 2 APO).

Die Prüfungen sind kompetenzorientiert ausgestaltet. In zehn von 14 Modulen (B3, V4–9, A 11, P12, O13) ist die Prüfung modulbezogen. In den verbliebenen vier Modulen sind zwei bis drei Modulteilprüfungen vorgesehen (B1, B2, A10, A14). Die Prüfungsformen werden unter Anwendung des Qualitätsmanagementsystem der Universität permanent überprüft und weiterentwickelt. Die Ergebnisse dieser Prozesse werden im Laufe des Gutachtens erläutert (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zunächst stellten die Gutachter*innen Nachfragen zum Abschlussmodul. Es wurde diskutiert, welche Inhalte die mündliche Verteidigung umfasst. In Anbetracht der hohen Punktzahl des Moduls schlugen die Gutachter*innen vor, ein gewisses Überblickswissen zum Problemfeld „Materielles und immaterielles Kulturerbe“ im Rahmen der Verteidigung abzufragen. Studierende und Masterarbeitsbetreuer*innen geben übereinstimmend an, dass zunächst Rückfragen zur

Masterarbeit gestellt werden. Der zweite Teil der Prüfung ist jedoch einem vorher abgestimmten Themenfeld aus dem gesamten Fächerspektrum des Kulturerbes vorbehalten. Damit sehen die Gutachter*innen die breite Qualifizierung der Studierenden auch im Bereich des Abschlussmoduls für sichergestellt an.

Ferner wurde die vergleichsweise kurze Bearbeitungszeit der Masterarbeit (vier Monate) problematisiert. Die Studierenden bestätigen, dass die Bearbeitungszeit ausreicht, wenn eine angepasste Fragestellung gewählt wird. Dabei werden sie von der Studiengangsleitung betreut. Darüber hinaus gibt die Hochschule an, dass das Abschlussmodul aus drei Teilen besteht, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Erstellung, Abfassung und Verteidigung der Abschlussarbeit stehen. Entsprechend sind für den gesamten Prozess der Masterarbeit inkl. Vor- und Nacharbeiten sechs Monate vorgesehen. Die Gutachter*innen unterstützten das Konzept des Abschlussmoduls.

Ebenfalls thematisiert wurden die Notenverteilung, da das Notenspektrum nicht ausgereizt wird. Die Hochschule gibt an, dass es sich um die Gesamtnoten handelt, die den Mittelwert der Leistung eines*r Studierenden darstellen. Sowohl Dozierende als auch Studierende bestätigten, dass auf der Ebene der Module alle Noten vergeben werden. Außerdem ist die Qualität der Studierenden auch Dank der kleinen Kohorten sehr hoch. Die Gutachter*innen stellen fest, dass dies angesichts des guten Betreuungsquotienten plausibel ist.

Insgesamt kommen die Gutachter*innen zu dem Schluss, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Alle Prüfungen sind kompetenzorientiert gestaltet. I.d.R. sind die Prüfungen auch modulbezogen. Die Modulteilprüfungen sind didaktisch begründet und dienen dem Erreichen verschiedener Kompetenzen innerhalb der Qualifikationsziele des Moduls. Die Studierenden bestätigen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen gut aufeinander abgestimmt sind und sich gleichmäßig über das Semester verteilen. Gleichzeitig stellen sie als besonders positiv heraus, dass heterogene Prüfungsformen vorgesehen sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden im Master „Kulturerbe“ werden in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf verschiedenen Ebenen – das Studienbüro auf Fakultätsebene, die Fachstudienberatung auf

Studiengangsebene und die Dozierenden auf Lehrveranstaltungsebene – betreut (vgl. SB S. 13).

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist durch einen verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Zu diesem Zweck gibt es Lehrplanungskonferenzen, die Veranstaltungen für jedes Semester so koordiniert, dass Angebote für alle Module in ausreichender Anzahl und thematischer Breite vertreten sind und sämtliche Module abgedeckt werden. Hierbei wird für Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und das regelmäßige Angebot von Pflichtveranstaltungen gesorgt (SB S. 17–18). Die Studierenden können der Prüfungsordnung und eigens dafür entworfenen Handreichungen entnehmen, wie sie den zeitlichen Ablauf ihres Studiums organisieren können. Für den Masterstudiengang existiert ein exemplarischer Studienverlaufsplan (vgl. BPO Anlage 1), der Anzahl und Art der Lehrveranstaltungen sowie Workload je Semester aufzeigt. Die entsprechenden Dokumente können allesamt auf der Internetseite des Lehrstuhls eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Workload wird regelmäßig im Rahmen der Studentischen Veranstaltungskritik evaluiert (vgl. Anlage 4 § 5, Anlage 10–11, siehe auch 2.2.4 in diesem Dokument). Alle Module haben mindestens einen Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten. I.d.R. sind die Prüfungen modulbezogen (vgl. 2.2.2.5 in diesem Dokument).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen, da die Lernergebnisse aller Module innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können. Obgleich nicht alle Module mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden, sind sich die Gutachter*innen einig, dass die Prüfungsdichte angemessen ist (vgl. 2.2.2.5 in diesem Dokument). Die Studierenden bestätigen, dass die Modulteilprüfungen sinnvoll aufeinander abgestimmt sind und keine Mehrbelastung bedeuten. Außerdem geben sie an, dass sie rechtzeitig und umfassend über Lehrveranstaltungen und Prüfungen informiert werden. Ebenfalls positiv heben die Gutachter*innen hervor, dass die ausgewogene Mischung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen die aktive Gestaltbarkeit des Studienablaufs für die einzelnen Studierenden sicherstellt.

Als großen Vorteil des Studiengangs, nicht nur in Hinblick auf die Studierbarkeit, sehen die Gutachter*innen die geringe Kohortengröße und die vertrauensvolle Kultur am Lehrstuhl an. Auf diese Weise findet eine enge Betreuung statt und mögliche Hemmnisse in der Studierbarkeit können zeitnah abgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem Studiengang Kulturerbe handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang (vgl. Selbstbericht S. 15 (im Folgenden SB)) mit einem forschungsorientierten Profil (vgl. § 32 Abs. 1 BPO, Diploma Supplement Abschnitt 4.2). Die Forschungsstärke des Lehrstuhls ermöglicht Lehrenden wie Studierenden aktiv im Forschungsfeld Kulturerbe zu partizipieren (vgl. 2.2.3.1 in diesem Dokument). Wie die Studierenden in den einzelnen Studienphasen des forschungsorientierten Masters ihre wissenschaftliche Spezialisierung erlangen können, wird ausführlich im Selbstbericht beschrieben (S. 18–21).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass der forschungsorientierte Masterstudiengang über ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept verfügt, das den Charakteristika des Profils in Bezug auf die spezifische Zielgruppe (vgl. 1.3 in diesem Dokument), die Studienorganisation und die spezifische Lehr- und Lernformate (vgl. 2.2.2.1 in diesem Dokument) Rechnung trägt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Kulturerbe“ ist an der Fakultät für Kulturwissenschaften angesiedelt und wird vom Lehrstuhl für Materielles und Immaterielles Kulturerbe verantwortet.

Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird systematisch berücksichtigt. Garant dafür sind die zahlreichen am Lehrstuhl angesiedelten Forschungsprojekte. Die Studierenden erhalten bereits während des Studiums die Möglichkeit bei Forschungskolloquien, Tagungen und Workshops zum Beispiel zum BMBF Forschungsprojekt "Wesersandstein als globales Kulturgut (WeSa) - Innovation in der Bauwirtschaft und deren weltweite Verbreitung in vorindustrieller Zeit (16.-19. Jahrhundert)"⁸, dem Ausstellungsprojekt Nova Corbeia⁹ oder dem Projekt „Tradition im Wandel. Das Schützenwesen in Westfalen als Immaterielles Kulturerbe“¹⁰

⁸ Homepage des Projekts: <https://www.uni-paderborn.de/forschungsprojekte/wesa/>.

⁹ Homepage des Projekts: <https://nova-corbeia.uni-paderborn.de/>.

¹⁰ Homepage des Projekts: <https://kw.uni-paderborn.de/historisches-institut/materielles-und-immaterielles-kulturerbe/kompetenzzentrum/tradition-im-wandel>.

und der Landesstelle Immaterielles Kulturerbe NRW¹¹ an aktuellen Forschungsdiskussionen teilzunehmen. Außerdem werden sie in Publikationen und Ausstellungen zum Wissenschaftstransfer einbezogen. Weiterhin werden in den Seminaren im Aufbaubereich, die zum Teil von an Projekten beteiligten Forscher*innen gestaltet werden, forschungsnahe Schwerpunkte gesetzt.

Ein Alleinstellungsmerkmal ist das Angebot an Forschungsdatenbanken an der Universität Paderborn, die aktiv in das Studium integriert werden. Neben dem Paderborner Bildarchiv¹² werden am Kompetenzzentrum für Kulturerbe: materiell - immateriell - digital¹³ weitere Projekte aus dem Bereich der e-Humanities betrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die am Lehrstuhl angesiedelten Projekte ein heterogenes Forschungsfeld abbilden. Damit wird der breiten Ausrichtung des Studiengangs Rechnung getragen. Alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs profitieren von den Forschungsprojekten des Lehrstuhls. So werden die Inhalte der Module ständig an die aktuelle Forschung angepasst. Um das Spektrum noch zu erweitern, finden regelmäßig Gastvorträge statt. Somit können die Gutachter*innen bestätigen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Die familiären Strukturen und die sehr gute Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden stellen sicher, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze kontinuierlich geprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Bei der Durchsicht der Unterlagen fiel den Gutachter*innen auf, dass das internationale Profil des Studiengangs betont wird. Belege dafür sind die zahlreichen Partnerschaften und das verpflichtende Auslandssemester. Die Gutachter*innen begrüßen diese internationale Ausrichtung sehr. Darüber hinaus sehen sie aber weiteres Potential des Studiengangs in zwei Richtungen. Zum einen ist der Studiengang auch regional sehr gut verankert. Diese Vernetzung könnte intensiviert werden und als weitere Stärke des Studiengangs herausgestellt werden. Zum anderen könnte die Internationalisierung noch weiter vorangetrieben werden, wenn z.B. wieder verstärkt internationale Gäste nach Paderborn eingeladen werden. Damit gemeint sind sowohl Dozierende der Partnerhochschulen als auch Vortragende, die weitere Kulturkreise und Forschungstraditionen vertreten. Somit könnte die Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien und die unterschiedlichen Zugangsweisen zum Kulturerbe noch umfassender

¹¹ Homepage der Landesstelle: <https://kw.uni-paderborn.de/historisches-institut/kulturerbe/landesstelle-immaterielles-kulturerbe-nrw>.

¹² Homepage: <https://kw.uni-paderborn.de/historisches-institut/kulturerbe/bildarchiv>.

¹³ Homepage des Zentrums: <https://kw.uni-paderborn.de/historisches-institut/materielles-und-immaterielles-kulturerbe/kompetenzzentrum>.

berücksichtigt werden. Die Hochschule bedankt sich für den Hinweis, da die Kontakte im Zuge der Corona-Pandemie zurückgegangen sind.

Weiterhin entstand auf der Grundlage der kommentierten Vorlesungsverzeichnisse (Anlage 12–13) der Eindruck, dass für gewisse Lehrveranstaltungen im Master „Kulturerbe“ BA-Studierende zugelassen sind. Die Studiengangsleitung gibt an, dass alle Lehrveranstaltungen explizit für den Master konzipiert werden. Um den interdisziplinären Austausch zu fördern, werden einzelne Lehrveranstaltungen für verwandte Studiengänge freigegeben. So kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass Bachelor- und Masterstudierende eine Lehrveranstaltung gemeinsam besuchen. In diesen Fall unterscheiden sich allerdings stets die gestellten Anforderungen entsprechend den jeweils gültigen Modulkatalogen und insbesondere die Prüfungsanforderungen. Die Gutachter*innen gewannen bei der Begehung, an der auch Vertreter*innen des Historischen Instituts teilnahmen, den Eindruck, dass diese Zusammenarbeit für alle Beteiligten sehr fruchtbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die enge Vernetzung des Studiengangs mit regionalen Institutionen sollte als Stärke herausgestellt und weiter intensiviert werden.
- Es wäre wünschenswert, die Zahl der internationalen Gastvorträge zu erhöhen, um einerseits die Kontakte zu den Partnerhochschulen zu pflegen und andererseits unterschiedliche Zugangsweisen zum Kulturerbe für die Studierenden greifbar zu machen.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Seit 2009/2010 hat die Universität Paderborn ein ganzheitliches, institutionelles Qualitätsmanagementsystem (QMS) für Studium und Lehre implementiert und entwickelt dies stetig weiter (vgl. SB S. 6–8). Die Umsetzung des QMS basiert auf einem institutionalisierten zyklischen Prozess, der zu weiterführenden Erkenntnissen und kontinuierlichen Verbesserungen führen soll. Verantwortlich für die strategische Qualitätsentwicklung und das Controlling ist der Vizepräsident für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement. Die avisierten Ziele und geplanten Maß-

nahmen werden in Entwicklungsgesprächen mit der Hochschulleitung abgestimmt und in Form von Zielvereinbarungen mit den fünf Fakultäten festgehalten. Als Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Universität Paderborn können regelmäßige hochschulweite Absolvent*innenbefragungen und Studierendenbefragung (vgl. Anlage Studierendenbefragung), genannt werden (vgl. SB S. 8). Daneben werden jedes Semester Lehrveranstaltungsevaluierungen durchgeführt, die Fragen zur Studierbarkeit, Arbeitsbelastung, Zufriedenheit und Studienorganisation beinhalten (vgl. Anlage Evaluationsordnung). Jede*r Lehrende erhält eine Rückmeldung zur eigenen Lehrveranstaltung und für die einzelnen Fakultäten wird jeweils ein Ergebnisüberblick erstellt. Gemäß § 5 Abs. 1 der Evaluationsordnung werden die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert.

Darüber hinaus strebt die Fakultät für Kulturwissenschaften eine Fakultätskultur an, die auf studentischer Beteiligung, Beratung, Transparenz und Mitverantwortung aufbaut (vgl. SB S. 12–14). Wichtige Elemente dafür sind die Beratung und Betreuung auf Ebene der Fakultät (Studienbüro) genauso wie auf der Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. SB S. 13). Weitere Austauschmöglichkeiten über die Studienprogramme bieten die Instituts- und Fachkonferenzen, der Studienbeirat und die jährlichen Gespräche zwischen Dekanen und Fachschaften (vgl. SB S. 13). Ebenso werden Akkreditierungen und Reakkreditierungen zum Anlass genommen, bestehende QM-Prozesse zu reflektieren und ggf. anzupassen (vgl. SB S. 14). Um auch Studierende außerhalb der angebotenen QM-Elemente zu erreichen, werden die gängigen sozialen Netzwerke bedient. Eine weitere fakultätsspezifische Monitoring-Maßnahme ist das PAUL-Reporting, bei dem generelle Schwachstellen und Hürden in Studienverläufen auf der Ebene der Module und Lehrveranstaltungen aufgedeckt und hinterfragt werden können (vgl. SB S. 14).

Seit dem WS 2013/14 wurden durchschnittlich 3,5 Studierende pro Jahr immatrikuliert (vgl. 4.1 in diesem Dokument), wobei der Anteil an Frauen rund 86 % beträgt. Bis SS 2019 haben in den abschlussfähigen Kohorten von 23 Studienanfänger*innen zwei in RSZ oder schneller, fünf in RSZ plus 1 Semester und vier Studierenden in RSZ plus 2 Semester abgeschlossen (ges. 11=48 %, davon 9 Frauen=82 %). Hinsichtlich der durchschnittlichen Studiendauer (vgl. Bd. II, S. 17) lagen bis SS 2019 von 22 erfassten Personen 54,5 % (12) in RSZ plus 2 Semester, 36,4 % (8) in RSZ plus 1 Semester und 9,09 % (2) in RSZ. Deren Abschlussnoten sind sehr gut (50 %) oder gut (50 %).

Auf der Grundlage der studiengangsbezogenen Erhebungen wurden im Studiengang „Kulturerbe“ Maßnahmen ergriffen, um die Arbeitsbelastung der Studierenden zu senken, die Studierbarkeit zu erhöhen und den Zugang zum Master zu erleichtern. Zu den Maßnahmen zählen (vgl. SB S. 21):

- Die notenbasierten Zugangsvoraussetzungen für Bachelor wurden aufgehoben und um das Fach Archäologie erweitert.
- Die nachzuweisenden Leistungen auf dem Gebiet der Kunstgeschichte wurden von 60 auf 30 LP und das Niveau der zweiten modernen Fremdsprache von B2 auf B1 gesenkt (§ 34 Abs. 1 und 2 BPO).
- Für eine Verringerung und gleichmäßigere Verteilung des Workloads wurde die Endnotenrelevanz der Prüfungen in den Modulen B3, V7–9 und OB (§ 39 BPO) aufgehoben sowie jeweils 3 ECTS vom Optionalbereich in das Modul AM11 und in der Vertiefung von VM4–6 zu VM 7–9 verschoben (§ 35 BPO).
- Eine Exkursion wurde gestrichen und die Termine der beiden verbliebenen Exkursionen (B2, V4–6) an den Beginn des Sommersemesters vorverlegt, sodass sich die Studierenden am Ende des zweiten Semesters gezielt auf ihren Auslandsaufenthalt vorbereiten können.
- Alle Prüfungen wurden hinsichtlich ihres Umfangs einer eingehenden Revision unterzogen, teilweise angepasst und die Notenvergabe transparenter dargelegt.
- Um den Studienerfolg in Regelstudienzeit zu gewährleisten, wurde als Voraussetzung für die Teilnahme am Auslandsmodul der Abschluss der Basis- und Vertiefungsmodule definiert. Alle Prüfungen in diesen Modulen müssen vor Antritt absolviert werden, wodurch eine zügige, konzentrierte Projekt- und Abschlussphase angestrebt wird.
- Überdies wurde ein eigens an die Rückkehrenden adressiertes Beratungsgespräch eingeführt, das sie für die Projektarbeit und den erfolgreichen Abschluss fit machen soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Begehung erhielten die Gutachter*innen den Eindruck, dass sich der Lehrstuhl für Materielles und Immaterielles Kulturerbe durch einen sehr gut funktionierenden Studiengang und enge Betreuungsverhältnisse auszeichnet. Dies ist nach Ansicht der Gutachter*innen auf das kontinuierliche Monitoring unter aktiver Beteiligung aller Statusgruppen zurückzuführen. Die Studierenden geben an, dass der Studienplan in der Regelstudienzeit zu absolvieren ist. Ferner berichten sie, dass bei auftretenden Problemen schnelle, individuelle Lösungen gefunden werden. Die Gutachter*innen können jedoch den Daten zum Studiengang (vgl. 4.1 in diesem Dokument) entnehmen, dass eine gewisse Zahl der Studierenden erst in RSZ + 2 Semester oder länger abschließt. Dies scheint allerdings auf individuelle Karriereentscheidungen der Studierenden zurückzuführen zu sein. Darüber hinaus wurden die oben genannten Maßnahmen ergriffen, um die Studiendauer zu reduzieren. Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass die Maßnahmen für eine Senkung der Studiendauer zuträglich sind.

Daneben hat die Fakultät für Kulturwissenschaften in den letzten Jahren Regelkreise entwickelt, die ein Qualitätsmanagement für Studiengänge mit kleinen Kohorten ermöglichen, wobei daten-

schutzrechtliche Belange beachtet werden (siehe oben). Diese auch im Studiengang „Kulturerbe“ sehr gut funktionierenden Regelkreise sollen in naher Zukunft verschriftlicht und damit ein auf die Bedürfnisse kleiner Studiengänge angepasstes Qualitätsmanagement nachhaltig und transparent implementiert werden. Dies befürworten die Gutachter*innen.

Es konnte nach Aussage der Gutachter*innen nachgewiesen werden, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet wurden. In Bezug auf die Maßnahmen hinterfragten die Gutachter*innen, ob diese eine Niveau-Absenkung bedeuten könnten. Die Studiengangsführung legt überzeugend dar, dass es sich lediglich um Anpassungen an die Studienrealität handelt. So erwerben z.B. aktuelle Abiturient*innen zumeist keine zweite Fremdsprache auf dem Niveau B2. Eine Beibehaltung dieser Niveaustufe würde die Zahl der Bewerbungen möglicherweise weiter senken. Stattdessen können die Studierenden zukünftig mit B1 das Studium beginnen und studienbegleitend das nötige Sprachniveau erlangen. Als eine kritische Phase im Studienverlauf erscheint den Gutachter*innen die Rückkehr aus dem Ausland und der Einstieg in die Projektphase (Übergang 3.–4 Semester). Entsprechend begrüßen sie die Maßnahmen, diesen Übergang zu vereinfachen, sehr. Nach den weiteren Ausführungen bei der digitalen Vor-Ort-Begutachtung sind die Gutachter*innen optimistisch, dass sich der Studienerfolg im kommenden Akkreditierungszeitraum verbessern wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Paderborn verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (vgl. SB S. 9–11). Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in § 23 Abs. 8 APO. Die konkrete Umsetzung auf der Ebene des Studiengangs obliegt dem Prüfungsausschuss, wobei der*die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beratend fungieren kann. Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben (Schwangerschaft, Elternschaft und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wird in § 23 Abs. 9 APO Rechnung getragen. Hinzu kommt ein breites Beratungs- und Betreuungsangebot durch die Zentrale Studienberatung, die Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung und das FamilienServiceBüro. Darüber hinaus unterstützt die Universität Paderborn in mehreren Projekten gezielt Schüler*innen und Studienanfänger*innen (Girl's Day, Start ins Studium, Talentscouting, etc., vgl. SB S. 10).

An der Universität Paderborn wurde das Zentrum für Geschlechterstudien/Gender Studies zur Erweiterung und Differenzierung von Geschlechterforschung in Studium, Lehre und Forschung

sowie der „Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ implementiert.¹⁴ Von dem Zentrum angestoßen wurden unter anderem die Projekte „Frauen gestalten die Informationsgesellschaft“, „Heterogenität als Chance: Weichen stellen in entscheidenden Phasen des Student-Life-Cycles“ und „Campus OWL – Chancen bei Studienzweifel und Studienausstieg“, um die strukturellen Muster der geschlechtstypischen und/oder bildungsbiographischen Studien- und Berufswahl aufzubrechen.

Des Weiteren finden Fragen der Geschlechtergerechtigkeit inhaltlich und curricular Eingang in den Studienalltag. So kann ein Zertifikat „Geschlechterstudien/Gender Studies“ erworben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zur Verfügung gestellte Erfassung der Studierenden nach Geschlecht zeigt, dass die Zahl der weiblichen Studierenden sehr hoch ist. Dies begrüßen die Gutachter*innen sehr, da es zeigt, dass die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit an der Universität Paderborn funktional sind. Trotzdem baten sie die Hochschule darzulegen, ob es Pläne gibt, die Gruppe der Studierenden mehr zu durchmischen. Die Hochschule gibt an, dass es bisher in dieser Richtung keine zentralen Kampagnen gibt, der Denkprozess aber bereits angestoßen wurde.

Die Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind nach Ansicht der Gutachter*innen ebenfalls sehr überzeugend und werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Übereinstimmend berichteten die Befragten von Sonderregelungen z.B. für Studierende mit Kind oder für ausländische Studierende. Darüber hinaus hat die Universität Paderborn die Corona-Pandemie erfolgreich genutzt, um bestehende Maßnahmen zu verbessern und neue zu entwickeln. Ein Beispiel dafür ist die „Internationalisierung at Home“. Dadurch können verpflichtende Auslandsaufenthalte an die individuellen Bedürfnisse der Studierenden angepasst werden. Studierende und Studiengangsleitung bestätigen, dass in den vergangenen Semestern Projekt- und Auslandsmodule durch Inlandserfahrungen und Onlineangebote ersetzt wurden, sodass die Regelstudienzeit nicht in Gefahr geriet. Die Universität hat die dafür nötige Technik und das Know-How zügig und unbürokratisch zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

¹⁴ Homepage des Zentrums: <https://kw.uni-paderborn.de/gender-studien/>.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Bedingt durch die Kontaktbeschränkungen in Folge der Corona-Pandemie wurde auf eine physische Begehung verzichtet. Die Gutachter*innen entschieden sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre. Der Tagesablauf enthielt zudem einen virtuellen Rundgang durch den Fachbereich und eine Präsentation zu den aktuellen Forschungsprojekten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)
- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Renate Prochno-Schinkel, Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Kunstgeschichte, Universität Salzburg

Prof. Dr. Thomas Schmitt, Professur für Cultural Heritage und Kulturgüterschutz, Universität Heidelberg

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Prof. Dr. Regina Bittner, Leiterin der Akademie der Stiftung Bauhaus Dessau und stellvertretende Direktorin der Stiftung Bauhaus Dessau

c) Studierende / Studierender

Carla Helmrich, Master „Konservierungs- und Restaurierungswissenschaften“, Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) Hildesheim

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X					
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019/20	1	1	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018/19	2	1	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2017/18	3	2	67	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2016/17	4	4	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2016	1	1	100	0	0	0	0	0	1	1	100	100
WS 2015/16	6	5	83	0	0	3	2	67	5	4	80	80
SS 2015	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2014/15	3	2	67	1	0	1	0	2	2	1	50	50
SS 2014	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2013/14	4	4	100	1	1	100	3	3	100	3	100	100
Insgesamt	24	20	83	2	1	50	7	5	71	11	9	82

Erfassung „Notenverteilung“

Gesamt (= 100%)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(6)	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
1	0	1	0	0	0
2	1	1	0	0	0
3	2	1	0	0	0
1	0	1	0	0	0
2	0	2	0	0	0
5	3	2	0	0	0
1	1	0	0	0	0
1	1	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
1	1	0	0	0	0
5	2	3	0	0	0
Insgesamt	22	11	11	0	0

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Abschluss-semester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	>= Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/20	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/19	0	0	0	100	1
SS 2018	0	0	0	100	2
WS 2017/18	0	0	100	0	3
SS 2017	0	0	0	100	1
WS 2016/17	0	0	0	100	2
SS 2016	0	20	40	40	5
WS 2015/16	0	100	0	0	1
SS 2015	0	0	0	100	1
WS 2014/15	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	100	1
WS 2013/14	0	0	60	40	5
Insgesamt	0	2	8	12	22

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	02.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	29.10.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AQAS	Von 23.11.2009 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 24.02.2015 bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, zentrale Verwaltungsmitarbeiter*innen der Universität Paderborn, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrveranstaltungsräume, Räumlichkeiten des Lehrstuhls, Kompetenzzentrums für Kulturerbe, Landesstelle Immaterielles Kulturerbe NRW, Paderborner Bildarchiv

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschul-

bereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem

Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Si-

cherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet

auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)